

## Erläuterungen zum Ausfüllen der Beseitigungsanzeige

### Vorbemerkung

Reicht der auf dem Vordruck „Beseitigungsanzeige“ vorgesehene Raum für die erforderlichen Angaben nicht aus, verwenden Sie bitte gesonderte Blätter und legen Sie diese dem Antrag bei.

Die Beseitigung baulicher Anlagen ist – sofern diese nicht gemäß Art. 57 Abs. 5 Satz 1 BayBO gänzlich verfahrensfrei ist – mindestens einen Monat vorher der Gemeinde und der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Vor Ablauf des Monats darf mit der Beseitigung nicht begonnen werden.

Der Beginn der Beseitigung ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen, Art. 57 Abs. 5 Satz 6 i. V. m. Art. 68 Abs. 5 Nr. 3, Abs. 7 BayBO; hierfür ist der Vordruck „Baubeginnsanzeige“ zu verwenden.

Die für die Beseitigung eines Baudenkmals erforderliche denkmalschutzrechtliche Erlaubnis kann mit diesem Vordruck ebenfalls beantragt werden.

### Zu 4. und 5. – Angaben zum Vorhaben und Anlagen:

Für die Beantwortung der Frage, welche Anforderungen an den Nachweis der (fortdauernden) Standsicherheit zu stellen sind, stellt Art. 57 Abs. 5 BayBO auf das fortbestehende Gebäude ab, da es auf dessen Standsicherheit ankommt.

Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2 muss die Standsicherheit des Gebäudes, an das das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, von einem Tragwerksplaner im Sinn des Art. 62 Abs. 2 Satz 1 erster Spiegelstrich und Satz 3 BayBO bestätigt sein, Art. 57 Abs. 5 Satz 3 BayBO.

Bei sonstigen nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit des Gebäudes, an das das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt sein; Entsprechendes gilt, wenn sich die Beseitigung auf andere Weise auf die Standsicherheit anderer Gebäude auswirken kann, Art. 57 Abs. 5 Satz 4 BayBO. Eine Bestätigung bzw. Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn es sich um einen Anbau an ein verfahrensfreies Gebäude handelt.

### Besonderheiten bei angebauten land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gebäuden:

Wird ein land- oder forstwirtschaftlich genutztes Gebäude an ein freistehendes (Wohn-)Gebäude der Gebäudeklasse 1 angebaut, fällt das land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude unter die Gebäudeklasse 1b (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b BayBO), während das zuvor freistehende Gebäude nunmehr als nicht mehr freistehendes Gebäude zu einem Gebäude der Gebäudeklasse 2 wird.

Sofern später das angebaute landwirtschaftliche Gebäude beseitigt werden und ein Gebäude (bisher) der Gebäudeklasse 2 bestehen bleiben soll, ist daher nach Art. 59 Abs. 5 Satz 3 BayBO (nur) die Bestätigung eines Tragwerksplaners im Sinn des Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO erforderlich.

Soll jedoch später das angebaute (Wohn-)Gebäude beseitigt werden und das landwirtschaftliche Gebäude als Gebäude der Gebäudeklasse 1b bestehen bleiben, ist nach Art. 57 Abs. 5 Satz 4 BayBO die Bescheinigung der Standsicherheit durch einen Prüfsachverständigen erforderlich. Die Bestätigung eines Tragwerksplaners genügt in diesem Fall nicht, da Art. 57 Abs. 5 Satz 3 BayBO ausweislich des Gesetzeswortlauts (Gebäude der Gebäudeklasse 2) nicht einschlägig ist. Diese generelle Forderung kann hingenommen werden, da landwirtschaftliche Gebäude, die immer unter Gebäudeklasse 1 fallen, mitunter große Ausmaße haben können und im Einzelfall die unteren Bauaufsichtsbehörden auf der Grundlage von § 1 Abs. 5 BauVorlV eine sachgerechte Lösung treffen können. So kann Berücksichtigung finden, ob nach Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO für die Errichtung des landwirtschaftlichen Gebäudes die Bescheinigung eines qualifizierten Tragwerkplaners genügen würde.